



Merkblatt Kinderjahre

Damit Ihre Kinder, nach Erreichen der Volljährigkeit gute Voraussetzungen erhalten, eine der begehrten Wohnungen im Geissenstein oder im Eichwald mieten zu können, haben wir die Möglichkeit geschaffen, bereits ab Geburt sogenannte Kinderpunkte zu sammeln.

Kinderjahre sind Zusatzpunkte, welche Ihre Kinder sammeln können.

Diese Punkte werden Ihrem Kind für die eigene Wohnungsbewerbung angerechnet. Umgewandelt werden die Punkte, nachdem Ihr Kind mit 18 Jahren den Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat und vor dem 19. Geburtstag den Mitgliederbeitrag von zurzeit CHF 1000.00 bezahlt hat. Wird der Antrag zu spät oder nicht gestellt, verfallen die gesammelten Punkte.

Angemeldet werden können nur Kinder, von welchen mindestens ein Elternteil Mitglied ist. Die Anmeldung muss durch die Eltern erfolgen. Auf der Website «www.geissenstein-ebg.ch/Kinderjahre» ist das notwendige Formular zum Download bereit. Bitte füllen Sie dieses korrekt und vollständig aus.

Wichtige Information kurz zusammengefasst:

- Pro Jahr wird $\frac{1}{2}$ Punkt gewährt, bis zum 18. Altersjahr.
- Es wird eine Anmeldegebühr von CHF 50.00 pro Kind fällig und durch die EBG in Rechnung gestellt.
- Die Kinderjahre zählen ab Zahlungseingang der Anmeldegebühr.
- Mindestens ein Elternteil muss Mitglied sein
- Beim Erreichen der Volljährigkeit (18. Geburtstag) muss zwingend ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt und an die EBG eingesandt werden. Mit dem lückenlosen Eintritt und der Bezahlung der Anteilscheinkapitals von zurzeit CHF 1000.00 werden die Kinderjahre definitiv hinterlegt

Bei Fragen freuen wir uns auf Ihren Anruf: 041 360 61 03 (Büro) oder 041 369 80 65 (direkt Manuela Niederberger)

aus den Statuten vom 01.07.2019

C) Mitgliedschaft & Pflichten der Genossenschafter und Mieter

Art. 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 1 Mitglied (Genossenschafter) der EBG kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden. Voraussetzung ist die Bezahlung der Genossenschaftsanteile von CHF 1'000.- (Anteilkapital) sowie der Aufnahmegebühr. Diese wird durch den Aufsichtsrat festgelegt und beträgt maximal CHF 500.- (Art. 26 Abs. 2 lit. u).
- 5 Für Kinder kann jederzeit vor dem Erreichen der Volljährigkeit eine Mitgliedschaft beantragt werden, sofern mindestens ein Elternteil zu diesem Zeitpunkt Mitglied ist. Als Eintrittsdatum des Kindes gilt der Zeitpunkt der Bezahlung der Eintrittsgebühr an die EBG, sofern beim Erreichen der Volljährigkeit das dazumal fällige Anteilkapital fristgerecht und vollständig einbezahlt wird. Aus den Kinderjahren können Zusatzpunkte für die Wohnungsvergabe erworben werden (Art. 28). Es können keine weiteren Rechte und Pflichten als Mitglied der EBG abgeleitet werden.